



Pet 4-19-07-450-002495

10407 Berlin

Allgemeiner Teil des
Strafgesetzbuches

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die einfachgesetzliche Normierung des strafrechtlichen Rechtsinstituts der sogenannten „actio libera in causa“ gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass das Rechtsinstitut der „actio libera in causa“ (a.l.i.c.) in der Rechtswissenschaft heftig umstritten sei und von einigen führenden Rechtswissenschaftlern aufgrund des im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgebots (Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz, § 1 Strafgesetzbuch – StGB) nicht anerkannt werde, da eine Tat nur dann bestraft werden könne, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war. Konkret wird daher vorgeschlagen, das Rechtsinstitut der a.l.i.c. durch die Einführung eines § 17a StGB zu normieren, wonach ein Täter nicht straflos handele und keine Möglichkeit der Strafmilderung gemäß § 49 Absatz 1 StGB habe, wenn er die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit hätte vermeiden und die in diesem Zustand begangene Tat hätte voraussehen können. Die fahrlässige Herbeiführung der a.l.i.c. könne in einem zweiten



Absatz ebenfalls normiert werden, wobei hierfür die Strafmilderung gemäß § 49 Absatz 1 StGB vorgesehen werden sollte.

Nach dem strafrechtlichen Koinzidenzprinzip müsse die Schuld bei Ausführung der Tat vorliegen, was bei einem vorsätzlichen Betrinken bis zu Schuldunfähigkeit aber nicht der Fall sei. Eine Ausnahme im StGB sei bisher nicht geregelt, sodass das Hinzufügen einer neuen Regelung diese Regelungslücke verbessern könne.

Der Bundesgerichtshof (BGH) habe sich auf keine eindeutige Linie festgelegt und das Rechtsinstitut der a.l.i.c. daher weder anerkannt noch abgelehnt. Derzeit könne eine Straftat, die durch schuldhaftes Versetzen in einen schuldunfähigen Zustand durch Alkohol begangen wird, nur wegen Vollrauschs gemäß § 323a StGB bestraft werden. Die Höchststrafe liege allerdings bei fünf Jahren.

Es sei schwierig zu akzeptieren, dass einem Täter, der sich vorsätzlich bis zur Schuldunfähigkeit betrinke und anschließend ein vorsätzliches Verbrechen, beispielsweise Mord, Totschlag oder Raub, ausführen wolle, die Möglichkeit gegeben werde, durch eine gesetzliche Regelungslücke der Strafverfolgung zu entkommen, obwohl die Tat rechtswidrig sei.

Eine einfachgesetzliche Normierung könne den kontroversen Meinungsstreit innerhalb der Rechtswissenschaft über die Verfassungsmäßigkeit des Rechtsinstituts entscheiden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 60 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Aufbauend auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts erkennt der Bundesgerichtshof (BGHSt 34, 29 ff. sowie – mit einer Einschränkung für Verkehrsdelikte – BGHSt 42, 235 ff.) die Rechtsfigur der a.l.i.c. seit langem an. Auch in der weitaus herrschenden Literatur wird die a.l.i.c. – wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen – anerkannt (LK-Schöch, StGB, 12. Auflage, § 20 Rn. 194 ff.; Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 20 Rn. 55; MK-Streng, 4. Auflage 2020, StGB, § 20 Rn. 114 f.; Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 20 Rn. 25).

Gleichzeitig kommt ihr in der Rechtswirklichkeit nur eine geringe Rolle zu. Insbesondere die Voraussetzungen der vorsätzlichen a.l.i.c., wonach der Betroffene sich bewusst in den Zustand der Schuldunfähigkeit setzt, um in diesem Zustand eine Straftat zu begehen, sind regelmäßig nur schwer zweifelsfrei nachweisbar.

Aufgrund der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur a.l.i.c. einerseits und ihrer geringen praktischen Relevanz andererseits wird die Konstellation der a.l.i.c., gerade auch die Frage ihrer einfachgesetzlichen Normierung, außerhalb der akademischen Debatte kaum noch thematisiert.

Diskutiert wird zwar gelegentlich die Frage einer angemessenen Bestrafung von im Vollrausch begangenen Fällen der Schwerstkriminalität. Auch diese Fälle werden jedoch praktisch nie über die a.l.i.c. – gleich ob kodifiziert oder als Richterrecht – zu lösen sein, sondern über den Straftatbestand des Vollrausches (§ 323a StGB). Etwaige Diskussionen um eine Normierung der a.l.i.c. münden daher (auch) in diesen Fällen regelmäßig in die Frage, ob der zur Verfügung stehende Strafraum des § 323a StGB von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ausreicht, um durchgehend zu angemessenen Sanktionen zu gelangen.

Der Petitionsausschuss hat das Problem erkannt. In der aktuellen Wahlperiode sind aber keine Mehrheiten hierfür erkennbar.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit es um eine Erhöhung des Strafrahmens des § 323a Strafgesetzbuch geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.